



## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

6.- 17. Mai 2024 – neue Fassung mit einem weiteren Termin am 8. Mai

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

**Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.**

### Kontakt:

Marguerite Saché  
Pressereferentin  
+352 4303 3549

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf  
Twitter: [@EUCourtPress](#)  
oder [@CourUEPresse](#)

### Datenschutzhinweis

**Dienstag, 7. Mai 2024**

### **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-115/22 NADA u.a.**

Datenschutz bei Doping-Sanktionen

Die Nationale Anti-Doping Agentur Austria (NADA) hat die Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) angerufen, weil sie der Auffassung war, dass eine Profisportlerin gegen die Anti-Doping-Regeln verstoßen habe.

Die ÖADR erklärte die Sportlerin für schuldig und erlegte ihr Sanktionen auf, wobei ihr Name und sonstige individuelle Merkmale veröffentlicht werden sollten.

Die Sportlerin hat den Beschluss der ÖADR vor der österreichischen Unabhängigen Schiedskommission angefochten. Sie begehrt insbesondere die Wahrung ihrer Anonymität.

Zu dieser datenschutzrechtlichen Problematik hat die Unabhängige Schiedskommission den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwältin Ćapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 14. September 2023 vertreten, dass die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten eines gedopten Profisportlers durch eine nationale Anti-Doping-Behörde nicht als Verstoß gegen die DSGVO gelten sollte (siehe Pressemitteilung [Nr. 142/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

---

Dienstag, 7. Mai 2024

## Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-4/23 Mirin

### Änderung des Geschlechts und des Vornamens

Eine bei der Geburt in Rumänien als weiblich registrierte Person identifiziert sich als männliche Transgender-Person und nutzt das Pronomen „er“. Nach seinem Umzug in das Vereinigte Königreich und Erwerb der britischen Staatsangehörigkeit änderte er daher seine Anrede nach dem „Deed Poll“-Verfahren von weiblich zu männlich. Seinen Führerschein und seinen britischen Reisepass ließ er daraufhin entsprechend ändern. Im Juni 2020, d.h. noch vor dem Brexit, erhielt er außerdem ein „Gender Recognition Certificate“, das seine männliche Geschlechtsidentität anerkennt und bestätigt.

Nach Abschluss dieser Verfahren wandte sich der Betroffene im Mai 2021, d.h. nach dem Brexit, aber während der Übergangsfrist, an das Standesamt der rumänischen Stadt Cluj und beantragte – auf der Grundlage der im Vereinigten Königreich ausgestellten Dokumente – die Eintragung eines Vermerks über die Änderung des Geschlechts und des Vornamens in der Geburtsurkunde und die entsprechende Änderung der Personenidentifikationsnummer. Außerdem beantragte er die Ausstellung einer Geburtsurkunde mit diesen neuen Angaben.

Der Antrag wurde abgelehnt, weil nach rumänischem Recht ein Vermerk über die Änderung des Geschlechts nur dann eingetragen werden könne, wenn sie durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung genehmigt worden sei. Die britischen Dokumente entsprächen diesem Erfordernis nicht.

Der Betroffene hat diese Ablehnung vor einem rumänischen Gericht angefochten. Dieses möchte vom Gerichtshof wissen, ob die im Vereinigten Königreich erfolgten Änderungen anzuerkennen sind und welche Rolle der Brexit für die Frage womöglich spielt.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

#### Weitere Informationen

---

**Dienstag, 7. Mai 2024**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-253/23 ASG 2**

#### Abtretung von Kartellschadensersatzansprüchen

32 Sägewerksbetriebe aus Deutschland, Belgien und Luxemburg haben der Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Nordrhein-Westfalen (ASG 2) ihre Rechte abgetreten. Die ASG 2 ist eine Rechtsdienstleisterin.

Die Betriebe bezogen seit 2005 Rundholz aus NRW, und das zu – ihrer Ansicht nach – kartellbedingt überhöhten Preisen. Daraus sei ihnen ein Schaden entstanden.

2020 erhob die ASG 2 für die 32 Sägewerksbetriebe vor dem Landgericht Dortmund eine Klage auf Kartellschadensersatz gegen das Land NRW.

Das Landgericht weist darauf hin, dass in der deutschen Rechtsprechung Abtretungen von Kartellschadensersatzansprüchen zwecks gebündelter Durchsetzung für unzulässig gehalten werden.

Es möchte vom Gerichtshof wissen, ob diese Sichtweise mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

#### Weitere Informationen

---

**Mittwoch, 8. Mai 2024**

### **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-53/23 Asociația “Forumul Judecătorilor din România” (Berufsverbände von Richtern und Staatsanwälten)**

## Unabhängigkeit der Justiz und Rechtsstaatlichkeit

Die Staatsanwaltschaft des rumänischen Kassationshofs benannte im Wege einer Verfügung mehrere Staatsanwälte, die Korruptionsstraftaten, die von Richtern und Staatsanwälten begangen worden sein sollen, untersuchen und ggfs. verfolgen sollten.

Zwei Berufsverbände von Richtern und Staatsanwälten haben vor einem rumänischen Berufungsgericht Klage auf teilweise Nichtigerklärung dieser Verfügung erhoben. Sie machen geltend, dass das Verfahren zur Benennung dieser Staatsanwälte nicht geeignet sei, ihre Unabhängigkeit und ihre Qualifikation zu gewährleisten.

Die Staatsanwaltschaft hält die Klage für unzulässig. Sie ist der Meinung, dass den Berufsverbänden die Klagebefugnis fehle, da sie weder ein subjektives Recht noch ein berechtigtes privates Interesse geltend machen. Dies sei nach nationalem Recht erforderlich.

Das rumänische Berufungsgericht hat den Gerichtshof zum Erfordernis eines berechtigten privaten Interesses für die Erhebung einer solchen Klage befragt.

Generalanwalt Collins hat in seinen Schlussanträgen vom 1. Februar 2024 die Ansicht vertreten, dass das Unionsrecht nationalen Vorschriften über die Klagebefugnis, nach denen Verbände von Richtern und Staatsanwälten bei einer Klage auf Nichtigerklärung von als mit der Unabhängigkeit der Justiz und der Rechtsstaatlichkeit unvereinbar angesehenen Handlungen ein berechtigtes privates Interesse im Sinne des nationalen Rechts nachweisen müssen, nicht entgegenstehe.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

---

Mittwoch, 8. Mai 2024

**Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-28/22 Ryanair / Kommission**

Staatliche Beihilfen

Mit [Beschluss vom 26. Juli 2021](#) billigte die Kommission eine Umstrukturierungsbeihilfe Deutschlands in Höhe von 321,2 Mio. Euro zur Wiederherstellung der Rentabilität der Charterfluggesellschaft Condor (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/21/3909](#), welche darüber hinaus zwei weitere Kommissionbeschlüsse betrifft, mit denen sie weitere Beihilfen zur Entschädigung von Condor im Zusammenhang mit der Coronakrise billigte).

Ryanair hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

---

**Neu!**

Mittwoch, 8. Mai 2024

## **Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-375/22 Izuzquiza u.a. / Parlament**

Zugang zu Dokumenten – Bezüge des MdEP Ioannis Lagos

Luisa Izuzquiza, Arne Semsrott und Stefan Wehrmeyer beanstanden vor dem Gericht der EU, dass ihnen das Europäische Parlament Zugang zu Dokumenten verwehrt, die Auskunft über die Bezüge des griechischen MdEP Ioannis Lagos geben. Ioannis Lagos hatte sein Abgeordnetenmandat am 19. Juli 2019 angetreten. Am 7. Oktober 2020 wurde er in Griechenland u.a. wegen Zugehörigkeit zu und Anführung einer kriminellen Vereinigung zu einer Haftstrafe von mehr als 13 Jahren verurteilt, die er derzeit verbüßt. Weder ist er von seinem Abgeordnetenmandat zurückgetreten, noch haben die griechischen Behörden ihn seines Mandats enthoben. Das Parlament begründete die Verwehrung des Zugangs zu den Dokumenten in erster Linie mit dem Schutz personenbezogener Daten.

Das Gericht verkündet heute sein Urteil.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

## Weitere Informationen

---

Donnerstag, 16. Mai 2024

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-27/23 Hocinx

Kindergeld für Pflegekinder von Grenzgängern

Ein Grenzgänger, der in Luxemburg arbeitet und in Belgien wohnt, hat für ein Pflegekind, das aufgrund einer belgischen Gerichtsentscheidung in seinem Haushalt untergebracht ist, jahrelang luxemburgisches Kindergeld erhalten. Nach einer Gesetzesänderung wurde ihm das Kindergeld jedoch versagt.

Grenzgänger erhalten das Kindergeld seitdem nur noch für ihre eigenen (leiblichen oder adoptierten) Kinder. Der Betroffene hat sich deswegen an die luxemburgischen Gerichte gewandt.

Der luxemburgische Kassationsgerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob es mit Unionsrecht vereinbar ist, dass Grenzgänger für bei ihnen untergebrachte Pflegekinder kein Kindergeld beziehen können, während Pflegekinder, die in Luxemburg wohnen, Anspruch auf Kindergeld haben.

Generalanwalt Szpunar hat das in seinen Schlussanträgen vom 25. Januar 2024 verneint. Die Gewährung des Kindergelds dürfe zudem nur dann an die Voraussetzung geknüpft werden, dass der gebietsfremde Arbeitnehmer für den Unterhalt des Kindes aufkommt, wenn die nationalen Vorschriften eine solche Voraussetzung für die Gewährung dieser Leistung an eine gebietsansässige Person vorsehen, die das Sorgerecht für das in ihrem Haushalt untergebrachte Kind innehat und bei der dieses Kind seinen gesetzlichen Wohnsitz hat sowie tatsächlich ständig wohnt.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

## Weitere Informationen

---

Donnerstag, 16. Mai 2024

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-405/23 Touristic Aviation Services

Flugverspätung – Außergewöhnlicher Umstand

Ein Flug der Touristic Aviation Services (TAS) von Köln-Bonn zur griechischen Insel Kos kam dort mit einer Verspätung von rund dreieinhalb Stunden an. Davon betroffene Fluggäste haben ihre etwaigen Entschädigungsansprüche an Flightright abgetreten.

TAS macht geltend, dass die Verspätung in erster Linie auf einen Mangel an Flughafenpersonal für die Gepäckverladung in Köln-Bonn zurückzuführen sei. Da dieser Personalmangel einen „außergewöhnlichen Umstand“ darstelle, müsse sie keine Verspätungsentschädigung zahlen.

Das Landgericht Köln möchte vom Gerichtshof u.a. wissen, ob ein Mangel an Flughafenpersonal für die Gepäckverladung einen „außergewöhnlichen Umstand“ darstellt. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 16. Mai 2024

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-706/22 Konzernbetriebsrat

Arbeitnehmerbeteiligung in einer Europäischen Gesellschaft (SE)

Vor dem Bundesarbeitsgericht wird darüber gestritten, ob nach der bereits erfolgten Eintragung einer Europäischen Gesellschaft (SE) noch ein besonderes Verhandlungsgremium einzusetzen ist, um nachträglich über den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer von Tochter- und Enkelgesellschaften in der SE zu verhandeln.

Die SE, die von einer britischen Ltd und einer deutschen GmbH, die selbst arbeitnehmerlos waren und auch keine Arbeitnehmer beschäftigende Tochtergesellschaften hatten, gegründet wurde, war im Register von England und Wales eingetragen worden, ohne dass zuvor Verhandlungen über eine Arbeitnehmerbeteiligung durchgeführt worden waren. Kurz nach

ihrer Gründung wurde die SE jedoch alleinige Gesellschafterin einer deutschen Gesellschaft, die selbst mehr als 800 Arbeitnehmer beschäftigt und über Tochtergesellschaften in mehreren Mitgliedstaaten mit insgesamt ca. 2 200 Arbeitnehmern verfügt.

Das Bundesarbeitsgericht hat den Gerichtshof hierzu befragt.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 7. Dezember 2023 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie 2001/86 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer die Aufnahme von Verhandlungen im Nachhinein nicht vorschreibe, dies aber im Fall von Missbrauch erlaube.

### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 16. Mai 2024**

## **Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-512/22 P Fininvest / EZB u. a. und C-513/22 P Berlusconi / EZB u. a.**

### Qualifizierte Beteiligung von Fininvest an Banca Mediolanum

2015 wurde die Finanzholdinggesellschaft Mediolanum auf ihre Tochtergesellschaft Banca Mediolanum verschmolzen. Angesichts ihrer Beteiligung am Gesellschaftskapital von Mediolanum wurde Fininvest, eine mehrheitlich von Silvio Berlusconi gehaltene Holdinggesellschaft, Inhaberin einer Beteiligung am Kapital von Banca Mediolanum.

Zuvor hatte die italienische Zentralbank (Banca d'Italia) die Aussetzung der Stimmrechte von Fininvest und Herrn Berlusconi an Mediolanum und die Veräußerung ihrer 9,99 % übersteigenden Anteile an diesem Institut angeordnet. Außerdem hatte sie den Antrag von Fininvest und Herrn Berlusconi auf Genehmigung einer qualifizierten Beteiligung an diesem Institut mit der Begründung abgelehnt, dass Herr Berlusconi aufgrund seiner Verurteilung wegen Steuerbetrugs im Jahr 2013 die Anforderung an den Leumund nicht mehr erfülle. Diese Entscheidungen der italienischen Zentralbank hob der italienische Staatsrat mit Urteil vom 3. März 2016 auf.

Nach der Verschmelzung von Mediolanum und Banca Mediolanum sowie dem vorgenannten Urteil des Staatsrats eröffneten die italienische

Zentralbank und die Europäische Zentralbank (EZB) ein neues Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung von Fininvest und Herrn Berlusconi an Banca Mediolanum. Nach Abschluss dieses Verfahrens erließ die EZB, an die insoweit ein Vorschlag der italienischen Zentralbank herangetragen worden war, einen Beschluss, mit dem sie die Genehmigung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an diesem Kreditinstitut versagte. Sie begründete ihren Beschluss insbesondere damit, dass Herr Berlusconi die für Inhaber von qualifizierten Beteiligungen geltende Anforderung an den Leumund nicht erfülle.

Fininvest und Herr Berlusconi haben den Beschluss der EZB vor dem Gericht der EU angefochten. Dieses wies die Klage mit Urteil vom 11. Mai 2022 ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 80/22](#)).

Fininvest und Herr Berlusconi haben gegen dieses Urteil Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

**Weitere Informationen C-512/22**

**Weitere Informationen C-513/22**

Zur Erinnerung: Fininvest und Herr Berlusconi haben auch den dem EZB-Beschluss zugrundeliegenden Vorschlag der italienischen Zentralbank angefochten, und zwar vor dem italienischen Staatsrat. Sie machten in jenem Verfahren geltend, dass dieser Vorschlag wegen Verstoßes gegen das oben genannte Urteil des Staatsrats von 2016 nichtig sei. Der Staatsrat hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Vorabentscheidung über Zuständigkeitsfragen ersucht. Mit Urteil vom 19. Dezember 2018 hat der Gerichtshof entschieden, dass für die Prüfung, ob die Rechtmäßigkeit des EZB-Beschlusses, mit dem dem Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an Banca Mediolanum durch Fininvest und Herrn Berlusconi widersprochen werde, durch etwaige den vorbereitenden Handlungen der italienischen Zentralbank anhaftende Mängel beeinträchtigt werde, allein der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig sei (siehe Pressemitteilung [Nr. 205/18](#)).

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen  
Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)



CVRIA

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar

